

Rundschreiben Nr. 11/2025 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 05.05.2025

Fringe Benefit Betriebsfahrzeuge

Mit dem **Gesetz Nr. 60/2025** (Umwandlung des „Decreto Bollette“) wurde eine **Schutzklausel** für die Berechnung der **Naturalentlohnung (Fringe Benefit Wert)** bei **privat benutzten Firmenfahrzeugen** eingeführt. Das Gesetz wurde mit 29 April 2025 veröffentlicht.

Für Firmenfahrzeuge, welche **zwischen dem 01. Juli 2020 und dem 31. Dezember** überlassen wurden, sowie Fahrzeuge, die **bis zum 31. Dezember 2024 bestellt** und vom **01. Januar bis zum 30. Juni 2025 zugelassen und dem Mitarbeiter übergeben** werden, gelten folgende Fringe Benefit Werte:

% des ACI-Kilometersatzes pro 15.000,00 km pro Jahr	CO ₂ Ausstoß des Fahrzeuges
25%	bis 60 g/km
30%	zwischen 60 g/km und 160 g/km
50%	zwischen 160 g/km und 190 g/km
60%	Über 190 g/km

Zusammenfassung der Regelungen

In der folgenden Tabelle werden die Regelungen nochmals zusammengefasst:

Zeitraum	Besteuerungssätze
Bis 30.06.2020	Einheitlich 30 %
01.07.2020 – 31.12.2024 sowie Fahrzeuge welche bis 31.12.2024 bestellt und innerhalb 30.06.2025	25–60 % je nach CO ₂ -Ausstoß

immatrikuliert und an den Mitarbeiter zugewiesen werden	
Ab 01.01.2025 Bestellt und Zugelassen	10 % (elektrisch) 20 % (Plug-in-Hybrid) 50 % (andere Antriebe)

Unklar bleibt weiterhin die Berechnung der Naturalentlohnung für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2025 zugelassen wurden und dem Mitarbeiter im laufenden Jahr neu zugewiesen werden (z. B. aufgrund eines Dienstverhältnisses, das endet oder neu beginnt).

Wie bereits in unserem Rundschreiben 6/2025 ausgeführt, könnte in diesen Fällen eine individuelle Berechnung der Naturalentlohnung auf Basis der Logik der Resolution Nr. 46/E/2020 der Agenzia delle Entrate erforderlich sein.

UNIEMENS Meldung auch für Abruf Mitarbeiter ohne Arbeitsleistung

Mit der Mitteilung Nr. 1322/2025 vom 18. April 2025 stellt das NISF/INPS klar:

Ab dem Lohnmonat **April 2025** müssen auch Abrufmitarbeiter im UNIEMENS-Datenfluss gemeldet werden, selbst wenn sie im Monat nicht gearbeitet haben.

Das bedeutet:

Für diese Mitarbeiter muss ein Null-Lohnstreifen (ohne Gehalt) erstellt und übermittelt werden.